

Anlage 3:

Qualifikationen, die zu einem eigenverantwortlichen Einsatz im Schwimmunterricht an Gymnasien befähigen

1. Schwimmunterricht im Rahmen des Basissportunterrichts:

- 1.1 Lehrkräfte an Gymnasien mit vertieft studiertem Fach Sport;
- 1.2 Fachlehrer für Sport (bis einschließlich 10. Jahrgangsstufe);
- 1.3 Lehrkräfte an Gymnasien mit gültiger, sportartspezifischer Trainer-Lizenz in der Sportart Schwimmen (mindestens DOSB-Trainer C Leistungs- oder Breitensport Schwimmen) oder in der Sportart Rettungsschwimmen (mindestens DOSB-Trainer C Leistungs- oder Breitensport Rettungsschwimmen);
- 1.4 Staatlich geprüfte Diplomsportlehrer und Sportlehrer im freien Beruf nach bayerischer Prüfungsordnung oder entsprechender Gleichwertung;
- 1.5 Staatlich geprüfte Schwimmlehrer;
- 1.6 Staatlich geprüfte Gymnastiklehrer im freien Beruf mit Wahlfach Sport oder Ergänzungsausbildung Sport nach bayerischer Prüfungsordnung.

2. Schwimmunterricht im Rahmen des Differenzierten Sportunterrichts:

- 2.1 Lehrkräfte, die eine der unter Nrn. 1.1 bis 1.6 genannte Qualifikation aufweisen;
- 2.2 Nebenberuflich tätige Personen, die eine gültige, sportartspezifische Trainer-Lizenz in der Sportart Schwimmen (mindestens DOSB-Trainer C Leistungs- oder Breitensport Schwimmen) oder in der Sportart Rettungsschwimmen (mindestens DOSB-Trainer C Leistungs- oder Breitensport Rettungsschwimmen) aufweisen;
- 2.3 Studierende des Faches Sport (Unterrichtsfach oder vertieft studiert), die mindestens die Prüfung in Theorie und Praxis des sportlichen Handlungsfeldes Schwimmen gemäß der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erfolgreich abgeschlossen haben und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen (mindestens in Silber) vorweisen.